

Erläuterungen für die Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz am 19.11.2014

zu TOP 3

Pauschale Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung / Prüfung Einführung Bundesteilhabegeld, Blinden- und Gehörlosengeld

Ausarbeitung durch Vorstand/ Referat BtG des Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. und Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Stand: 13.11.2014

1. Vormerkung

Gehörlose und hochgradige hörbehinderte Menschen haben den Anspruch, dass im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes ihre spezifischen Bedarfe zur Deckung der aus dieser Sinnesbeeinträchtigung resultierenden Mehraufwendungen angemessen berücksichtigt werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt in

- Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport für Menschen mit Behinderung

Ziel ist es, gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen in ihrem Drang nach Bildung, Wissen und sozialer Teilhabe sowie nach Anerkennung ihrer Kultur, Sprache und Identität zu unterstützen. Nur so kann ihnen der Weg in ein gleichberechtigtes Leben mit gleichen Chancen wie Menschen ohne Hörbehinderung in der Gesellschaft geebnet werden.

2. Gegenstand der Überlegung

Durch das SGB sind die Kostenträger für Gebärdensprachdolmetscher und Schriftdolmetscher in den Bereichen Arbeitsleben, medizinische Versorgung (z.B. Arztuntersuchungen) oder bei Verwaltungsverfahren bei Bundesbehörden und Rehabilitationsträgern größtenteils geregelt.

Die kommunikative und behindertenspezifische Teilhabe an Angeboten des täglichen Lebens ist durch die einkommensabhängige Gesetzgebung gemäß SGB XII hingegen nur eingeschränkt zugänglich. Zu den behindertenspezifischen Angeboten des alltäglichen Lebens zählt etwa die informelle Bildung, bezogen auf lebenslange Lernprozesse, in denen Menschen Haltungen, Werte, Fähigkeiten und



Wissen durch Einflüsse und Quellen der eigenen Umgebung erwerben und austauschen oder aus der täglichen Erfahrung (Familie, Nachbarn, Ehrenamt, Massenmedien, Freizeit, Spiel etc.).

Leistungen wie Gebärdensprachdolmetscher und Schriftdolmetscher können nach heutigem Stand gem. § 54 SGB XII durch Eingliederungshilfe finanziert werden. Der Subsidiaritätsgrundsatz aus § 2 SGB XII erwartet jedoch von gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Menschen, sich durch Einsatz ihres Einkommens und ihres Vermögens selbst zu helfen. Die Höhe des Grundbetrages zur Ermittlung der Einkommensgrenze liegt mit 782,- € (Stand 01.01.2014) sehr niedrig und in der Regel unter dem Einkommen von gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Menschen.

Die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. empfiehlt daher, dass die individuell erforderlichen Teilhabeleistungen für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen einkommens- und vermögensunabhängig in Form eines pauschalierten Gehörlosengeldes ausgestaltet werden.

Zur Entbürokratisierung sollte auf Abschluss einer Zielvereinbarung und das Einreichen von Verwendungsnachweisen verzichtet werden. Um die Verwaltungs- und Kommunikationsbarriere für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen niedrig zu halten, sollte ein umfassendes individuelles Bedarfsdeckungsverfahren nur auf Wunsch des Antragsstellers durchgeführt werden.

3. Abgrenzung zu bestehenden Sozialleistungen

Bei der Einführung einer pauschalierten Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen sollten die vorhandenen individuellen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, im medizinischen Bereich sowie im Verwaltungsverfahren bei Bundesbehörden und die Regelungen für die einzelnen Rehabilitationsträger beibehalten werden.

4. Wahlrecht

Gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen haben unterschiedliche persönliche Fähigkeiten und benötigen unterschiedliche Unterstützungen in ihrem Umfeld. Die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Menschen sollen entsprechend berücksichtigt werden und dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben sein, das Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX) geltend zu machen. Dies bedeutet, dass gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen zwischen einer pauschalierten Geldleistung und den in einem Bedarfsdeckungsverfahren festgestellten individuellen Fachleistungen auswählen können.



5. Bedarf - Klassifikation nach WHO

Die nachstehenden neun Punkte beziehen sich auf die gemeinsame Klassifikation für Aktivitäten und Teilhabe nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) – orientierte Dokumentation aus der Lebenssituation von gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Menschen.

5.1 Lernen und Wissensanwendung

Durch die eingeschränkte bzw. fehlende auditive Wahrnehmung verläuft der Lernprozess von Menschen mit Hörbehinderung deutlich anders im Vergleich zu (gut)hörenden Menschen. Das Zuhören (d115) entfällt weitestgehend, d.h. alle akustischen Angebote sind nicht zugänglich und müssen mit visuellen Mitteln kompensiert werden. Elementares Lernen muss demzufolge unter anderen Bedingungen stattfinden. Die fehlende auditive Wahrnehmung erschwert den Spracherwerb grundlegend. Da Wissen größtenteils über Sprache erworben wird, ist die gesamte Lernentwicklung grundsätzlich erschwert. Der Zugang zur gesprochenen Sprache – und damit auch zu geschriebener Sprache – ist unter diesen Voraussetzungen schwierig. Lesen und Schreiben bleiben ein Leben lang eine große Schwierigkeit für viele hörbehinderte Menschen. Das Verständnis geschriebener Texte ist für viele Gehörlose sehr gering und für den Wissenserwerb oftmals ungeeignet. Damit sind auch viele Informationsquellen, die geschriebene Informationen bereit stellen (wie z.B. Internet, Bücher, Zeitschriften, Fernsehen) für diese schwer zugänglich und oft ebenfalls nicht geeignet für den Wissenserwerb. Gleichzeitig gibt es auch gehörlose und hochgradige hörbehinderte Menschen, die unterschiedlich ausgeprägte Schriftspracherwerbe haben und somit geschriebene Sprache nutzen können.

5.2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

Die selbständige Organisation und Durchführung des alltäglichen Tagesablaufes ist für Menschen mit einer Hörbehinderung i.d.R. gut zu bewältigen. Aufgaben zu übernehmen und Anforderungen zu bestehen ist nicht grundlegend problematisch. Schwierig sind jedoch immer kommunikative Situationen. Damit einher geht eine erhöhte Stressbelastung. Zahlreiche Studien belegen eine erhöhte Prävalenz psychischer Störungen bei hörbehinderten Menschen, die häufig mit einer nicht funktionierenden Kommunikation im häuslichen Umfeld einhergeht. Eine wichtige präventive Rolle spielt hierbei die Zugehörigkeit zur Gebärdensprachgemeinschaft, innerhalb derer die kommunikativen Schwierigkeiten in der alltäglichen Lebensführung keine Rolle mehr spielen.



5.3 Kommunikation

Durch eine Gehörlosigkeit oder hochgradige Hörbehinderung ist die Kommunikation im Allgemeinen die besondere Schwierigkeit aufgrund der Beeinträchtigung.

Kommunizieren als Empfänger gesprochener Mitteilungen (d310) ist sehr schwer und über einen längeren Zeitraum nahezu unmöglich, weil nur etwa 30 Prozent des Gesprochenen unter idealen Bedingungen (direktes Ansehen, idealerweise Einzelkommunikation, gute Lichtverhältnisse, sauberes Mundbild des Sprechers) durch Lippenabsehen überhaupt erfassbar ist. Gut 70 Prozent der Artikulationsorte gesprochener Sprache sind nicht über das Mundbild zu erfassen. Hinzu kommt, dass gute Erfolge beim Absehen nur dann möglich sind, wenn der hörbehinderte Empfänger über sehr gute Kompetenzen in der gesprochenen Sprache verfügt. Das ist häufig nicht der Fall, da die Zugänglichkeit zu gesprochener Sprache per se erschwert ist. Von Geburt oder früher Kindheit an Hörbehinderte haben hier andere Erschwernisse als etwa Spätertaubte. Idiomatische Wendungen oder Metaphern bereiten häufig große Schwierigkeiten und andere gesprochen-sprachliche Besonderheiten, etwa Ironie oder durch Veränderungen der Stimme oder der Betonung erzielte Effekte können gar nicht wahrgenommen werden.

Als Empfänger non-verbaler Mitteilungen (d315) haben Gehörlose i.d.R. keine Schwierigkeiten. Ihre Aufmerksamkeit ist sehr gut ausgeprägt und Mimik sowie Körpergesten, allgemeine Zeichen und Symbole bzw. visuelle Darstellungen werden sehr gut verstanden. In der Kommunikation mit (gut)hörenden Sendern ist es jedoch häufig so, dass deren nonverbale Ausdrucksfähigkeit oft nicht besonders ausgeprägt ist.

Als Empfänger von Mitteilungen in Gebärdensprache (d320) haben Hörbehinderte, die der Gebärdensprache mächtig sind, i.d.R. keine Schwierigkeiten. Das ist auch davon abhängig, ob sie Zugang zur Gebärdensprache erhalten haben, was häufig nicht oder erst in späterem Lebensalter der Fall ist. Für den Gebärdenspracherwerb gilt jedoch ebenso wie für den Erwerb gesprochener Sprachen, dass ein früher Zugang bessere Sprachleistung bzw. Sprachniveau ermöglicht. Aufgrund der in Deutschland vorherrschenden Orientierung an einer rein lausprachlich ausgerichteten Kommunikation erhalten etwa schwerhörige und ertaubte Menschen häufig gar keinen Zugang zur Gebärdensprache.

In der Kommunikation als Sender (d330-349) bereitet Sprechen vielen Menschen mit Hörbehinderung sehr große Schwierigkeiten, da ihre Artikulation häufig unverständlich ist. Das Sprechen fällt vielen Menschen mit Hörbehinderung sehr schwer, weil sie ihre Stimme, Sprechweise und Lautstärke nicht kontrollieren können, sie häufig ohne Betonung und Intonation sprechen und ihre Sprechweise monoton ist. Aufgrund dieser Schwierigkeiten werden insbesondere gehörlose Menschen von (gut)hörenden Menschen oftmals gar nicht verstanden.

Schreiben (d345) wird häufig als Kompensationsmittel für den fehlenden/ eingeschränkten Gehörsinn eingesetzt. Allerdings verfügt eine gewisse Anzahl von



gehörlosen Menschen bzw. hochgradig hörbehinderten Menschen nicht über eine ausreichende Schriftsprachkompetenz, um komplexere Zusammenhänge zu verstehen und selbst ausdrücken zu können.

5.4 Mobilität

Hinsichtlich der Mobilität sind hörbehinderte Menschen wenig beeinträchtigt, da sie i.d.R. keine motorischen Beeinträchtigungen haben und Gehen, Tragen, Autofahren, Züge und öffentlichen Personennahverkehr etc. nutzen können.

Hinsichtlich der Mobilität ist anzumerken, dass die Zugehörigkeit zur Sprachengemeinschaft der Gebärdensprachnutzer bedeutet, dass Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen häufig viel unterwegs sind, um in Gehörlosenvereinen oder anderen Veranstaltungen ihre Identität und Sprache zu pflegen. Aufgrund der relativ kleinen Gruppe der gehörlosen bzw. hochgradig hörbehinderten Menschen findet der soziale Austausch untereinander oft im überregionalen Raum statt.

Konkrete Schwierigkeiten die Mobilität betreffend bestehen beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder im Flugverkehr, wenn Informationen nur über Lautsprecher mitgeteilt werden und visuelle Informationen fehlen, oder im Dunkeln. Eine konsequente Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips, d.h. die Bereitstellung von optischen und akustischen Informationen, ist noch keine Selbstverständlichkeit und schränkt die Teilhabemöglichkeiten massiv ein.

Weiterhin müssen gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen häufig weite Entfernungen in Kauf nehmen, da ihre Bezugspunkte, Vereine und deren Veranstaltungen oft im überregionalen Raum stattfinden.

5.5 Selbstversorgung

Für die eigene Versorgung, das Waschen, Abtrocknen und die Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, das An- und Ablegen von Kleidung und das Essen und Trinken benötigen Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen i.d.R. keine Unterstützung. Insbesondere bei Pflegebedürftigkeit und der Sorge um die eigene Gesundheit spielen wiederum die kommunikativen Erschwernisse, beispielsweise Notruf und Kommunikation zu Dienstleistern, der erschwerte Zugang zu gesundheitsrelevanten Informationen beispielsweise Zugang zur Hotline und die ungenügende Zugänglichkeit zu entsprechenden Diensten eine Rolle.

5.6 Häusliches Leben

Auch im Bereich des häuslichen Lebens sind Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderung i.d.R. wenig eingeschränkt. Für den Bereich des häuslichen Lebens



stehen bereits Hilfsmittel zur Verfügung, die Teilhabe ermöglichen (z.B. Wecker mit Vibrationsalarm, Klingel oder Babyphone mit Blitzlicht u.a.).

Die Schwierigkeiten entstehen hier oftmals aufgrund des Fehlens des Zwei-Sinne-Prinzips, also der Bereitstellung von optischen und akustischen Informationen an technischen Haushaltsgeräten (etwa Abzugshaube, Staubsauger).

Ansonsten geht es in den betreffenden Hilfebereichen auch wieder um den Bereich Kommunikation, etwa bei der Beschaffung einer Wohnung (Kommunikation mit dem Vermieter, Mieterversammlungen, Bankgespräche zur Kreditvergabe etc.), Reparaturarbeiten im Haushalt (Kommunikation mit den Handwerkern).

Auch Behördenpost zu verstehen und in gut geschriebenem Deutsch beantworten zu können, ist ein hier zu nennender Bedarf.

Bzgl. "Anderen helfen" (d660) spielt auch die Kommunikation mit weiteren Stellen eine Rolle, etwa für die Kommunikation mit Ärzten und Pflegepersonal, wenn ein hörender Angehöriger im Krankenhaus ist oder in anderen Hilfesituationen für Angehörige, bei Elternabenden und Festen in Schule oder KiTa usw.

5.7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Bzgl. interpersoneller Interaktionen und Beziehungen ist zu berücksichtigen, dass die Identität gehörloser Menschen und hochgradig hörbehinderter Menschen durch die Zugehörigkeit zur Gehörlosen- und Gebärdensprachkultur geprägt ist. Dass die Sprachgemeinschaft der Gebärdensprachnutzer eine eigene Kultur entwickelt hat, ist unbedingt anerkennungs- und förderwürdig und auch in der UN-BRK an mehreren Stellen hervorgehoben.

Für interpersonelle Interaktionen bedeutet das, dass hörende Angehörige bzw. Interessierte selbst Zugang zur Gebärdensprache bekommen, um die kommunikative Situation auf eine gegenseitige und partnerschaftliche, von Chancengleichheit geprägte Ebene stellen zu können. Dafür ist gelingende Kommunikation für eine gute sozial-emotionale Entwicklung und psychische Gesundheit zentral. Gelingende Kommunikation im familiären Umfeld ist eine zentrale Voraussetzung für elementare interpersonelle und soziale Aktivitäten wie Respekt und Wertschätzung, Anerkennung, Toleranz, Kritikfähigkeit usw. Diesem Bereich wird bislang in der stark am Defizit der Hörbeeinträchtigung, insbesondere durch eine überwiegend an der Lautsprache orientierte Denkweise zu wenig Bedeutung beigemessen.

Darüber hinaus sind bewusstseinsbildende Maßnahmen zum besseren Verständnis der Gehörlosen- und Gebärdensprachkultur zu fördern. Die Beachtung dieses kultursensiblen Bereichs gilt besonders im familiären Umfeld, aber auch im Umgang mit Vorgesetzen und Arbeitskollegen, im Kontakt im Sozialraum (Nachbarschaft etc.) und letztendlich für die ganze Gesellschaft.



Für nicht gebärdensprachorientierte hörbehinderte Menschen ist für ihre interpersonellen Interaktionen und Beziehungen darauf zu achten, dass deren Beeinträchtigungen berücksichtigt werden und entsprechende Maßnahmen zur Teilhabe ergriffen werden, insbesondere die Nutzung von geeigneten Kommunikationsmethoden wie langsames und deutliches Sprechen, Nutzung von technischen Hörhilfen (Hörgeräte, FM-Anlagen etc.) und Schriftdolmetschern.

5.8 Bedeutende Lebensbereiche

Dies wurde bereits in den anderen Punkten dargelegt. Insbesondere im Bereich der Schulbildung, Ausbildung, Studium, Weiterbildung und Erwachsenbildung besteht individualisierter Unterstützungsbedarf. Dies gilt ebenso im Arbeitsleben. Das Recht auf barrierefreien Zugang zu allen bedeutenden Lebensbereichen muss verankert sein.

5.9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Im Bereich des Gemeinschaftslebens besteht ein großer Unterstützungsbedarf, weil die allermeisten Bereiche, die das Gemeinschaftswesen betreffen, für Gehörlose und hochgradige hörbehinderten Menschen im kommunikativen Sinne nicht zugänglich sind. Das betrifft sowohl staatsbürgerliche, politische Angebote als auch religiöse oder spirituelle Angebote.

Insbesondere hinsichtlich der ehrenamtlichen Wahrnehmung von gesellschaftlichen Aufgaben sind hörbehinderte Menschen von Gleichbehandlung und Teilhabe gänzlich ausgeschlossen, da sie für ihr Engagement keine Zugänglichkeit zur Kommunikation erhalten. Die ehrenamtliche Beteiligung und die Zugänglichkeit zu bestehenden Angeboten in den genannten Bereichen muss ermöglicht werden.

Außerdem ist eine barrierefreie Ausstattung von öffentlichen Räumen erforderlich z.B. Ausstattung von Räumen mit Induktionsanlagen. Gegensprechanlagen bei Klingelanlagen, Aufzügen, Parkhausschranken können nur mit intaktem Hörsinn bedient werden.

6. Zugang des Personenkreises zu den Pauschalleistungen

Anknüpfungspunkt für den typisierenden Zugang zu den neu zu implementierenden Pauschalleistungen wäre das Vorliegen von

 Gehörlosigkeit (Erfüllung der Voraussetzung des Merkzeichens "GL" im Schwerbehindertenrecht)



 Hochgradige Hörbehinderung, WHO 4 – sehr schwerer Hörverlust (entsprechend WHO)

7. Höhe der Pauschalleistung

Für die Ermittlung des Grundwertes zum Gehörlosengeld, wird die Auswertung der Erhebung zur Zeitverwendung (ZVE) des Statistischen Bundesamtes zu Grunde genommen. Die ZVE dokumentiert das Zeitverhalten von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland, was der Verteilung der Zeit zwischen Erwerbstätigkeit, Haushalt, Familie und Persönlichem betrifft. Aus dieser Studie wird erkenntlich, dass ein mtl. Bedarf zur sozialen Teilhabe für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen von 10 Leistungsstunden in Form von Gebärdensprachdolmetschern oder andere Kommunikationshilfen pro Monat zu Grunde liegt.

Weiterhin käme zum Tragen ein Nachteilsausgleich nach § 126 SGB IX was behinderungsbedingte Mehraufwendungen betrifft. Insbesondere entstehen Nachteile und Mehraufwendungen zur Teilhabe an behindertenspezifischen kulturellen, sprachlichen und sportlichen Angeboten sowie Mehraufwendungen durch hörbehindertenbedingte Nutzung und Verschleiß von Alltagsgegenständen.